

Bestimmungen des Schweizerischen Roten Kreuzes für die

# **Ausbildung der diplomierten Orthoptistinnen und Orthoptisten**

vom 8. August 2000

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	Seite
<b>Berufsbild</b>	4
<b>Bestimmungen</b>	8
<b>1. Ausbildungsziele</b>	8
<b>1.1 Allgemeine Ziele</b>	8
<b>1.2 Spezifische Ziele/Tätigkeitsbereiche 1–7</b>	9
1. Befunderhebung und Diagnosestellung	10
2. Therapie	
Einleiten, Durchführen und Kontrolle orthoptischer therapeutischer Massnahmen in Absprache mit der Augenärztin bzw. dem Augenarzt	10
3. Aufklärung, Beratung und Motivation von Patientinnen und Patienten und/oder deren Bezugspersonen	10
4. Administration/Organisation	11
5. Vorsorgeuntersuchungen bei Kindern	11
6. Assistenz bei chirurgischen Eingriffen am Auge	11
7. Rehabilitation Sehbehinderter	11
<b>2. Organisation</b>	12
<b>2.1 Programme</b>	12
<b>2.2 Kohärenz</b>	12
<b>2.3 Evaluation und Schulentwicklung</b>	12

<b>2.4</b>	<b>Organisatorische und weitere Anforderungen</b>	13
2.4.1	Rechtsstellung der Lernenden	11
2.4.2	Absenzenregelung	13
2.4.3	Organisation der Schule	13
2.4.4	Curriculum	13
2.4.5	Programmleitung	13
2.4.6	Hauptamtliches Lehrpersonal	13
2.4.7	Übriges Lehrpersonal	13
<b>2.5</b>	<b>Anforderungen an die Praktikumsorte</b>	14
2.5.1	Praktikumsverantwortliche	14
2.5.2	Aufgaben der Praktikumsorte	14
<b>2.6</b>	<b>Zusammenarbeit zwischen Schule und Praktikumsort</b>	14
2.6.1	Gesamtverantwortung der Schule	14
2.6.2	Mitverantwortung der Praktikumsorte	14
2.6.3	Vereinbarung	14
2.6.4	Lernziele im Praktikum	15
<b>2.7</b>	<b>Dauer der Programme</b>	15
2.7.1	Dauer der regulären Ausbildung	15
2.7.2	Verkürzungsmöglichkeiten	15
<b>2.8</b>	<b>Aufnahmebedingungen</b>	15
2.8.1	Vorbildung	15
<b>2.9</b>	<b>Struktur der Ausbildung</b>	15
2.9.1	Duale Ausbildung	15
2.9.2	Zeitliche Aufteilung der Ausbildungszeit in theoretische und praktische Ausbildung	15
<b>2.10</b>	<b>Abschlussexamen</b>	16
2.10.1	Zweck des Abschlussexamens	16
2.10.2	Zulassung zum Abschlussexamen	16
2.10.3	Inhalte des Abschlussexamens	16

2.10.4	Teile des Abschlussexamens	16
2.10.5	Beurteilungsinstrumente	16
2.10.6	Zuständigkeit für die Bewertung	17
2.10.7	Bestehen des Abschlussexamens	17
2.10.8	Wiederholungsmöglichkeiten	17
2.10.9	Diplom	17

<b>3.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	18
<b>3.1</b>	<b>Gültigkeit bisheriger Ausbildungsabschlüsse</b>	18
<b>3.2</b>	<b>Gesamtschweizerische Anerkennung</b>	18
<b>3.3</b>	<b>Übergangsfrist</b>	18
<b>3.4</b>	<b>Erlass und Genehmigung der Ausbildungsbestimmungen</b>	18
<b>3.5</b>	<b>Inkrafttreten</b>	19

## **Berufsbild**

### **Berufsbezeichnung**

Die Orthoptistinnen und Orthoptisten sind diplomierte Fachpersonen im medizinisch-therapeutischen Bereich.

Sie üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage der kantonalen Gesetzgebung aus.

### **Beitrag zur Gesundheitsversorgung**

Die Orthoptistinnen und Orthoptisten arbeiten im Auftrag der Augenärztin bzw. des Augenarztes im Bereich der orthoptisch-strabologischen\* und neuroophthalmologischen Diagnostik und Therapie.

Sie führen in Zusammenarbeit mit der Ärztin bzw. dem Arzt selbständig diagnostische Untersuchungen durch, leiten die weiteren Massnahmen ein und führen die orthoptische Behandlung durch.

Durch Vorsorgeuntersuchungen, insbesondere bei Kleinkindern, und fachliche Aufklärungsarbeit übernehmen sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und weiteren involvierten Berufsgruppen eine wichtige präventive Funktion auf dem Gebiet der Augenheilkunde.

### **Empfänger/innen**

Die Leistungen der Orthoptistinnen und Orthoptisten werden von gesunden, behinderten und/oder kranken Menschen in jedem Lebensstadium und -alter mit unterschiedlichem sozio-kulturellem Hintergrund in Anspruch genommen.

### **Einsatzorte**

- Augenarztpraxis
- Augenklinik
- Schulen für Orthoptik und Praktikumsorte

---

\* Die Orthoptik (aus dem Griechischen: orthos und optikos = «richtig sehen») befasst sich mit der Zusammenarbeit beider Augen, insbesondere mit den Schielstellungen (Strabismus = Schielen) und deren neurologischen Zusammenhängen.

- Schulärztlicher Dienst
- Arbeitsmedizin
- Beratungsstellen für Sehbehinderte
- Neurologische Klinik
- Rehabilitationsklinik
- Weitere Einsatzorte je nach Entwicklung des Berufes.

## **Perspektiven und Entwicklungen**

Die ständige Fort- und Weiterbildung ist von grosser Bedeutung, um mit der schnellen medizinischen Entwicklung Schritt zu halten und neue Tätigkeitsbereiche zu erschliessen. Dabei sind auch die Möglichkeiten der elektronischen Informationstechnologien zu nutzen.

Die Kommunikation mit mitbehandelnden Berufsgruppen und interdisziplinäres Denken sollen gefördert werden.

Künftige Entwicklungen im Beruf können neue Arbeitsformen mit sich bringen. Diese erfordern ein gewisses Mass an Mobilität und Flexibilität.

Die Orthoptistinnen und Orthoptisten sind sich der Bedeutung eines guten Einvernehmens mit der behandelnden Augenärztin bzw. dem behandelnden Augenarzt bewusst.

## **Besondere Anforderungen**

- Die Berufsausübung als Orthoptistin bzw. Orthoptist erfordert zusätzlich zu einem breiten, vertieften Fachwissen einen ausgeprägten Sinn für Beobachtung, eine exakte Arbeitsweise sowie manuelles und technisches Geschick.
- Der Kommunikation mit Patientinnen und Patienten und/oder Angehörigen bzw. Bezugspersonen sowie mit mitbetreuenden Berufsgruppen kommt eine zentrale Bedeutung zu; grosses Gewicht wird auch auf die Fähigkeit zur Teamarbeit gelegt.
- Die Orthoptistinnen und Orthoptisten gehen auf die Bedürfnisse ihrer Patientinnen und Patienten jeglichen Alters ein und zeigen im Besonderen Geschick bei der Betreuung von Kindern.
- Sie sind fähig, Entscheide im eigenen Bereich verantwortungsbewusst zu treffen. Gleichzeitig sind sie sich der Bedeutung einer engen Zusammenarbeit mit der Augenärztin bzw. dem Augenarzt bewusst.

- Die Orthoptistinnen und Orthoptisten verfügen über eine gute physische und psychische Gesundheit sowie über eine im wesentlichen normale Sehfunktion, so dass die Berufsausübung nicht beeinträchtigt wird.
- Sie stehen neuen Entwicklungen in der Orthoptik und im Gesundheitswesen allgemein offen und kritisch gegenüber.

## **Tätigkeitsbereiche**

### 1. Befunderhebung und Diagnosestellung

- Selbständige Untersuchung der Augensensorik und -motorik sowie der Refraktion
- Durchführung weitergehender Untersuchungen im Rahmen von neuroophthalmologischen Erkrankungen
- Beurteilung der erhobenen Befunde und Diagnosestellung in Zusammenarbeit mit der Augenärztin bzw. dem Augenarzt
- Durchführung qualitativer und quantitativer funktioneller Untersuchungen
- Dokumentation der Ergebnisse

### 2. Therapie

- Einleiten, Durchführen und Kontrolle orthoptischer therapeutischer Massnahmen in Absprache mit der Augenärztin bzw. dem Augenarzt

### 3. Aufklärung, Beratung und Motivation von Patientinnen und Patienten und/oder deren Bezugspersonen

### 4. Administration / Organisation

- Selbständige Erfüllung administrativer Aufgaben in ihrem Arbeitsbereich
- Mithilfe bei der Praxisorganisation und -administration

### 5. Vorsorgeuntersuchungen bei Kindern

- Reihenuntersuchungen im Kindergarten und in Schulen

### 6. Assistenz bei chirurgischen Eingriffen am Auge

### 7. Rehabilitation Sehbehinderter

8. Berufsentwicklung, Qualität

- Fort- und Weiterbildung
- Evaluation der eigenen Tätigkeit
- Qualitätskontrolle der eigenen Arbeit
- Aufklärung über den Beruf
- kontinuierliche Auseinandersetzung mit den Entwicklungen im Gesundheitswesen.

# **Bestimmungen des Schweizerischen Roten Kreuzes für die Ausbildung der diplomierten Orthoptistinnen und Orthoptisten**

## **1. Ausbildungsziele**

Die Ausbildungsziele sind in allgemeine und spezifische Ziele gegliedert.

Die allgemeinen Ziele beziehen sich auf Kenntnisse und Fähigkeiten, die den Beruf in seiner Gesamtheit und insbesondere die Berufsentwicklung und Qualitätskontrolle betreffen.

Die spezifischen Ziele sind den einzelnen Tätigkeitsbereichen zugeordnet.

Die Zielerreichung bedingt, dass die ausgebildeten Orthoptistinnen und Orthoptisten

- naturwissenschaftliches, medizinisches, therapeutisches, technisches und pädagogisch-erzieherisches Grundlagenwissen zielgerichtet einsetzen können,
- die notwendigen Techniken und Methoden beherrschen,
- ihr Verhalten unter Einbezug des Umfeldes situationsgerecht anpassen,
- ihre Arbeit systematisch organisieren können.

### **1.1 Allgemeine Ziele**

Die Orthoptistinnen/Orthoptisten sind fähig

1. gemäss den für die Berufsausübung relevanten rechtlichen Vorschriften und ethischen Prinzipien zu handeln; sie sind sich der Bedeutung von Berufsgeheimnis und Schweigepflicht bewusst;
2. mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unter Berücksichtigung des sozio-kulturellen Hintergrunds situations- und altersgerecht umzugehen und auf die besonderen Bedürfnisse der Betagten und Behinderten einzugehen;
3. ihre Arbeit kritisch zu beurteilen und die nötigen Konsequenzen zu ziehen;

4. die beruflichen Situationen in fachlicher und methodischer Hinsicht und in Bezug auf ihr persönliches und soziales Verhalten zu reflektieren, Erkenntnisse zu gewinnen und diese auf andere Situationen zu übertragen;
5. ihren Fort- und Weiterbildungsbedarf zu erkennen und aus dem bestehenden Angebot eine geeignete Auswahl zu treffen;
6. interdisziplinär zu arbeiten;
7. Erkenntnisse zu nutzen und neue Untersuchungsmethoden anzuwenden;
8. sich innerhalb der Strukturen des Gesundheitswesens zu positionieren und die Interessen ihres Berufsstandes zu vertreten;
9. sich in angrenzende Tätigkeitsgebiete einzuarbeiten;
10. die EDV in ihrem Fachgebiet als Anwenderinnen und Anwender einzusetzen.

## **1.2 Spezifische Ziele**

### **Tätigkeitsbereich 1: Befunderhebung und Diagnosestellung**

Die Orthoptistinnen/Orthoptisten sind fähig

1. eine Anamnese zu erheben und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen;
2. die geeigneten Methoden auszuwählen und sie situationsbezogen anzuwenden; anhand ihrer Kenntnisse der Funktionsweise die verwendeten Apparate und Geräte fachgerecht einzusetzen;
3. eine Schielstellung zu erkennen und zu quantifizieren;
4. eine Störung der Motorik und deren Typ zu erkennen und zu quantifizieren;
5. Störungen der Sensorik zu erkennen;
6. den Visus mit und ohne Korrektur bei Patientinnen und Patienten jeden Alters mit den entsprechenden Methoden zu bestimmen;
7. eine Refraktion zu bestimmen und eine Brille auszumessen;
8. die Fixation zu bestimmen;
9. die Netzhautkorrespondenz zu testen;
10. die verschiedenen Stufen des Binokularsehens festzustellen;
11. eine fallbezogene neuroophthalmologische Untersuchung durchzuführen;
12. Gesichtsfeldbestimmungen durchzuführen;
13. den Farbsinn und die Kontrastempfindlichkeit zu prüfen;
14. Indikationen für elektrophysiologische Untersuchungen zu erkennen;

15. die verschiedenen Resultate zu einer Gesamtbeurteilung zusammenzufügen;
16. die Ergebnisse ihrer Untersuchung zu dokumentieren.

### **Tätigkeitsbereich 2: Therapie**

#### **Einleiten, Durchführen und Kontrolle orthoptischer therapeutischer Massnahmen in Absprache mit der Augenärztin bzw. dem Augenarzt**

Die Orthoptistinnen/Orthoptisten sind fähig

1. aus den therapeutischen Möglichkeiten in der Schiel- und Amblyopiebehandlung eine geeignete Strategie auszuwählen und sie in Absprache mit der Augenärztin bzw. dem Augenarzt selbständig durchzuführen;
2. eine Prognose über den zu erwartenden Therapieeffekt zu formulieren;
3. die in ihrem Fachgebiet ärztlich verordneten Medikamente unter Berücksichtigung möglicher Nebenwirkungen anzuwenden;
4. anhand ihrer Kenntnisse der Schieloperationen und deren Effekte eine geeignete Operation vorzuschlagen;
5. das Ergebnis der Therapie zu evaluieren und die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.

### **Tätigkeitsbereich 3: Aufklärung, Beratung und Motivation von Patientinnen und Patienten und/oder deren Bezugspersonen**

Die Orthoptistinnen/Orthoptisten sind fähig

1. die Patientinnen und Patienten, die Bezugspersonen und Angehörigen sowie involvierte Berufsgruppen über die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten sowie Konsequenzen sach- und adressatengerecht zu informieren und zu beraten;
2. die Patientinnen und Patienten sowie die Eltern und/oder Bezugspersonen zur Mitarbeit bei der Therapie zu motivieren; mit ihnen einen Behandlungsplan auszuarbeiten, diesen regelmässig zu überprüfen und sie bei der Durchführung der getroffenen Massnahmen zu unterstützen;
3. die Aufklärung der behandelten Patientinnen und Patienten zu dokumentieren;
4. den notwendigen Informationsaustausch mit der verantwortlichen Ärztin bzw. dem verantwortlichen Arzt zu gewährleisten;

5. die Patientinnen und Patienten und/oder ihre Angehörigen bzw. Bezugspersonen bei Versicherungsfragen und bezüglich Organisationen im Gesundheits- und Sozialwesen zu beraten;
6. anhand ihrer Kenntnisse über die Prävention und deren Wert entsprechende Massnahmen durchzuführen und diesbezügliches Wissen weiterzugeben.

#### **Tätigkeitsbereich 4: Administration / Organisation**

Die Orthoptistinnen/Orthoptisten sind fähig

1. die administrativen Aufgaben in ihrem Arbeitsbereich zu erledigen;
2. bei der Praxisorganisation und -administration aktiv mitzuarbeiten;
3. nach wirtschaftlichen und ökologischen Grundsätzen zu arbeiten.

#### **Tätigkeitsbereich 5: Vorsorgeuntersuchungen bei Kindern**

Die Orthoptistinnen/Orthoptisten sind fähig

1. Screening-Untersuchungen durchzuführen;
2. die Untersuchungsergebnisse zu evaluieren und entsprechende Massnahmen einzuleiten.

#### **Tätigkeitsbereich 6: Assistenz bei chirurgischen Eingriffen am Auge**

Die Orthoptistinnen/Orthoptisten sind fähig

1. bei Schieloperationen zu assistieren;
2. im Operationssaal gemäss den hygienischen Prinzipien zu arbeiten;
3. mit Materialien und Instrumenten bei chirurgischen Eingriffen am Auge sachgerecht umzugehen.

#### **7. Tätigkeitsbereich: Rehabilitation Sehbehinderter**

Die Orthoptistinnen/Orthoptisten sind fähig

1. den Bedarf an Massnahmen bei Low-Vision und anderen Sehbehinderungen zu erkennen;
2. die entsprechenden Massnahmen einzuleiten.

## **2. Organisation**

### **2.1 Programme**

Die Schule kann ein oder mehrere Programme anbieten. Bei der Entwicklung der Programme berücksichtigt die Schule die regionalen und kantonalen Zielsetzungen für die Gesundheits- und Ausbildungspolitik.

Die Programme können auch in Teilzeit angeboten werden, sofern sie entsprechend konzipiert sind.

Die Gesamtdauer einer Teilzeitausbildung darf nicht kürzer sein als die Vollzeitausbildung.

Grundlage des Ausbildungsprogramms bilden die Ausbildungsbestimmungen, die vom SRK vorgegeben sind.

Das Ausbildungsprogramm beruht auf einem pädagogischen Konzept.

### **2.2 Kohärenz**

Die Ausbildung ist kohärent zu gestalten, d.h., die Elemente der Ausbildung sind aufeinander abgestimmt:

- Die Teile eines Ausbildungsprogramms widersprechen sich nicht, sondern bauen aufeinander auf und sind miteinander verknüpft;
- die Leitideen der Schule sind in der Schulführung und im Schulleben erkennbar;
- Angebot und Bedürfnisse des kantonalen und regionalen Gesundheitswesens sind berücksichtigt.

Die Kohärenz der Programme ist ein wichtiges Kriterium bei der Beurteilung der Ausbildung durch das SRK.

### **2.3 Evaluation und Schulentwicklung**

Die Schulen evaluieren laufend das Ergebnis, die Kohärenz und Effizienz der angebotenen Ausbildungen und arbeiten kontinuierlich an der Entwicklung ihrer Programme. Sie geben sich dazu die erforderlichen Mittel

und erstatten dem SRK in regelmässigen Abständen Bericht über die bearbeiteten Fragen und die angewendeten Verfahren sowie die allfällig vorgesehenen Massnahmen.

## **2.4 Organisatorische und weitere Anforderungen**

### 2.4.1 Rechtsstellung der Lernenden

Die Rechtsstellung der Lernenden ist schriftlich geregelt. Die Lernenden werden zu Beginn der Ausbildung über ihre Rechte und Pflichten, über das Programm und die Promotionsordnung informiert.

### 2.4.2 Absenzenregelung

Die Schule verfügt über eine Absenzenregelung und setzt diese durch.

### 2.4.3 Organisation der Schule

Die Schule weist für jedes Programm eine geregelte Organisation und eine ausreichende finanzielle Selbständigkeit aus.

### 2.4.4 Curriculum

Für jedes Programm besteht ein Curriculum, welches auf den im Kapitel «Ausbildungsziele» beschriebenen Zielen basiert.

### 2.4.5 Programmleitung

Die Leitung des Programms verfügt über berufsspezifische sowie pädagogische Qualifikationen und ist speziell für die Aufgabe in der Führung und der Berufspädagogik ausgebildet.

### 2.4.6 Hauptamtliches Lehrpersonal

Das hauptamtliche Lehrpersonal verfügt über eine Ausbildung oder eine entsprechende Qualifikation im pädagogischen Bereich.

### 2.4.7 Übriges Lehrpersonal

Das übrige Lehrpersonal verfügt neben spezifischen Fachkenntnissen über eine Ausbildung oder entsprechende Erfahrung im pädagogischen Bereich.

## **2.5 Anforderungen an die Praktikumsorte**

### 2.5.1 Praktikumsverantwortliche

Jeder Praktikumsort bestimmt mindestens eine für die Ausbildung der Lernenden verantwortliche diplomierte Berufsangehörige, die über vertiefte fachliche Kenntnisse verfügt und für ihre pädagogischen Aufgaben, insbesondere die Förderung und Qualifikation der Lernenden, ausgebildet ist.

### 2.5.2 Aufgaben der Praktikumsorte

Die Praktikumsorte gewährleisten entsprechend den Zielen der Ausbildung eine praktische Ausbildung, indem sie

- den Lernenden Gelegenheit geben, das in der Schule Gelernte zu üben und zu vertiefen;
- den Lernenden Gelegenheit geben, in der Praxis Erfahrungen zu sammeln und sie damit für weiteres theoretisches Lernen zu motivieren;
- die Lernenden fördern und ihre beruflichen Leistungen im Hinblick auf die Praktikumsziele beurteilen.

## **2.6 Zusammenarbeit zwischen Schule und Praktikumsort**

### 2.6.1 Gesamtverantwortung der Schule

Die Schulen tragen gegenüber dem SRK und den Lernenden die Verantwortung für die gesamte Ausbildung.

### 2.6.2 Mitverantwortung der Praktikumsorte

Schule und Praktikumsorte realisieren das Ausbildungsprogramm in Zusammenarbeit und nach gemeinsamer Absprache.

Die Praktikumsorte übernehmen Mitverantwortung für die Ausbildung: Sie fördern das Lernen in der konkreten Arbeitssituation.

### 2.6.3 Vereinbarung

Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen Schule und Praktikumsort sind schriftlich zu vereinbaren.

2.6.4 Lernziele im Praktikum

Für jedes Praktikum werden Lernziele für alle Aspekte der Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsort festgelegt.

## **2.7 Dauer der Programme**

2.7.1 Dauer der regulären Ausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

2.7.2 Verkürzungsmöglichkeiten

Vorgängige Ausbildungen können angemessen berücksichtigt werden, sofern die Ziele der Ausbildung erreicht werden und die Kohärenz des Programms erhalten bleibt. Die Schule zeigt, wie sie vorhandene Kenntnisse prüft und an die Ausbildung anrechnet.

## **2.8 Aufnahmebedingungen**

2.8.1 Vorbildung

Für den Eintritt in die Diplomausbildung ist eine abgeschlossene Ausbildung der Sekundarstufe II mit genügender schulischer Vorbildung Voraussetzung.

## **2.9 Struktur der Ausbildung**

2.9.1 Duale Ausbildung

Die Ausbildung umfasst:

- den theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule,
- die praktische Ausbildung an den Praktikumsorten.

2.9.2 Zeitliche Aufteilung der Ausbildungszeit in theoretische und praktische Ausbildung

Die zeitliche Aufteilung der Ausbildung richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie für die Höheren Fachschulen. Zur Wahrung des dualen Charakters der Ausbildung ist in der Regel ein Verhältnis von 50% theoretischer und 50% praktischer Ausbildung vorzusehen.

## **2.10 Abschlussexamen**

### 2.10.1 Zweck des Abschlussexamens

Die Schule führt am Ende der Ausbildung zusammen mit den Praktikumsorten ein Abschlussexamen durch, mit dem überprüft wird, ob die Lernenden die Ziele der Ausbildung erreicht haben.

### 2.10.2 Zulassung zum Abschlussexamen

Die Lernenden werden zum Abschlussexamen zugelassen, wenn sie die im Schulreglement und insbesondere die im Promotions- und Prüfungsreglement festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

### 2.10.3 Inhalte des Abschlussexamens

Das Abschlussexamen umfasst die Überprüfung der beruflichen Qualifikationen, wie sie im Kapitel «Ausbildungsziele» umschrieben sind, sowie der Elemente, welche die Fähigkeit der Übertragung von Kenntnissen und Fertigkeiten auf andere Situationen zeigen.

### 2.10.4 Teile des Abschlussexamens

Das Abschlussexamen setzt sich aus den folgenden drei Teilen zusammen:

- a) einer schriftlichen Arbeit
- b) einer praktischen Prüfung (Beobachtung und Beurteilung der Lernenden in praktischen Arbeitssituationen)
- c) einem Fachgespräch auf der Grundlage der Arbeitssituationen in der praktischen Prüfung.

### 2.10.5 Beurteilungsinstrumente

Für sämtliche Beurteilungen werden schriftlich definierte Instrumente und Verfahren verwendet, die sich an den Ausbildungszielen und Qualifikationen des jeweiligen Programms orientieren und eine Aussage über die erbrachten Leistungen ermöglichen. Bei der Festlegung der Erfüllungsnormen sind die wesentlichen Elemente der geforderten beruflichen Qualifikation zu erfassen.

2.10.6 Zuständigkeit für die Bewertung

Die Schule beurteilt die Leistungen, welche die Lernenden in den einzelnen Teilen des Abschlussexamens erbringen.

Die Praktikumsorte können für die Beurteilung der praktischen Prüfung beigezogen werden.

Für jede Beurteilung ist eine Zweitperson beizuziehen.

2.10.7 Bestehen des Abschlussexamens

Das Abschlussexamen gilt als bestanden, wenn alle Teile bestanden sind.

2.10.8 Wiederholungsmöglichkeiten

Besteht eine Lernende/ein Lernender das Abschlussexamen nicht, hat sie/er folgende Wiederholungsmöglichkeiten:

Jeder nicht bestandene Teil kann einmal wiederholt werden.

Die Schule regelt die Voraussetzungen für die nochmalige Zulassung zum Abschlussexamen und die allfällige Verlängerung der Ausbildungszeit in der Promotionsordnung.

Ist das Resultat zum zweiten Mal ungenügend, ist das Abschlussexamen definitiv nicht bestanden.

2.10.9 Diplom

Das Diplom wird ausgestellt, wenn die/der Lernende das Abschlussexamen bestanden hat. Das Diplom wird vom SRK registriert und gegengezeichnet.

### **3. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **3.1 Gültigkeit bisheriger Ausbildungsabschlüsse**

Auf der Basis der bisherigen Ausbildungsbestimmungen erworbene Abschlüsse behalten als kantonale Abschlüsse ihre Gültigkeit.

#### **3.2 Gesamtschweizerische Anerkennung**

Die gesamtschweizerische Anerkennung der Abschlüsse durch die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz richtet sich nach der von ihr erlassenen Verordnung über die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen in der Schweiz (AVO Inland) vom 20. Mai 1999 und ihren Anhängen.

Ausbildungsabschlüsse, die vor oder nach der Inkraftsetzung der Ausbildungsbestimmungen des Schweizerischen Roten Kreuzes während der in Ziffer 3.3 festgelegten Übergangsfrist erworben wurden, werden von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz gesamtschweizerisch anerkannt, wenn sie das Schweizerische Rote Kreuz auf Antrag der Inhaberin bzw. des Inhabers als gleichwertig anerkennt.

#### **3.3 Übergangsfrist**

Die Übergangsfrist beträgt drei Jahre.

Nach Ablauf dieser Frist erworbene Abschlüsse werden von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz nur noch gesamtschweizerisch anerkannt, wenn sie aufgrund eines vom SRK anerkannten Ausbildungsprogramms erworben wurden.

#### **3.4 Erlass und Genehmigung der Ausbildungsbestimmungen**

Die vorliegenden Ausbildungsbestimmungen wurden vom Schweizerischen Roten Kreuz am 8. August 2000 erlassen und von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz am 24. November 2000 genehmigt.

### **3.5 Inkrafttreten**

Die Ausbildungsbestimmungen treten gemäss Beschluss des Schweizerischen Roten Kreuzes am 1. April 2001 in Kraft.

#### **Schweizerisches Rotes Kreuz**

Direktor a.i.

Chef Berufsbildung

Dr. Jakob Roost

Dr. Johannes Flury